

SC Ellerau von 1946 e.V.

Vereinsatzung

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Zweck und Grundsätze	2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4	Beiträge	3
§ 5	Ende der Mitgliedschaft	3
§ 6	Stimmrecht und Wählbarkeit	4
§ 7	Mitgliederversammlung	4
§ 8	Wahlen	5
§ 9	Beschlüsse und Anträge bei Mitgliederversammlungen	5
§ 10	Protokollierung von Beschlüssen	6
§ 11	Vereinsorgane	6
§ 12	Vorstand	6
§ 13	Abteilungen	7
§ 14	Gesamtjugendabteilung	7
§ 15	Ausschüsse	8
§ 16	Kassenprüfung	8
§ 17	Maßregelungen	8
§ 18	Privateigentum	8
§ 19	Haftungsausschluss	9
§ 20	Anfallberechtigung	9
§ 21	Auflösung des Vereins	9

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 31.01.1969 in Ellerau gegründete Sportclub führt den Namen „**SC Ellerau von 1946 e.V.**“ (Kurzform: „**SCE**“).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ellerau.
3. Er ist beim Amtsgericht Norderstedt unter der Nr. 31 VR 196 in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes, sowie der zuständigen Sport- und Sportfachverbände der verschiedenen Ebenen, soweit dies notwendig und/oder zweckmäßig ist.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des wettkampfmäßigen Amateursports sowie des Breitensports und der allgemeinen Körpererüchtigung.
3. Die Betätigung im Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, doch kann der Vorstand für Erledigung bestimmter Aufgaben eine Vergütung festsetzen und Personen, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, als Angestellte einstellen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Jede politische oder religiöse Betätigung im Verein ist ausgeschlossen.
7. Jedes Amt im SC Ellerau ist für Frauen und Männer zugänglich.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Mitwirkung des/der betroffenen Abteilungsleiter/s.
4. Die Entscheidung des Vorstandes, auch die Ablehnung des Antrages, muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
5. Gegen einen ablehnenden Bescheid des geschäftsführenden Vorstandes kann innerhalb eines Monats schriftliche Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung trifft dann der Gesamtvorstand.
6. Mitglieder sind:
 - a) aktive Mitglieder (Sie treiben aktiv Sport im Verein oder könnten es jederzeit tun.)
 - b) passive Mitglieder (Sie sind dem Verein verbunden, nehmen jedoch in keinem Fall am Sportbetrieb des Vereins teil.)
 - c) Ehrenmitglieder (Sie haben sich um den Verein verdient gemacht und werden von der Mitgliederversammlung ernannt.)

§ 4 Beiträge

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Der monatliche Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr, außerordentliche Beiträge, sowie deren Fälligkeiten werden in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und/oder Abteilungsaufnahmebeitrag sowie Sachbeiträge und/oder Arbeitsleistungen zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
4. Der Vereinsvorstand kann im Rahmen der Beitragsordnung Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.
5. Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen oder wird es von der Mitgliederliste gestrichen, so ist es bis zum Monatsende der endgültigen Entscheidung beitragspflichtig.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Weitere Regelungen enthält eine Beitragsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Erfolgt der Austritt freiwillig, so ist eine formlose schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zu richten. Bei noch nicht volljährigen Mitgliedern ist zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Es gilt das Datum des Zuganges des Kündigungsschreibens beim Vereinsvorstand.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten
 - b) Zahlungsrückstand in Höhe von mehr als sechs Monatsbeiträgen trotz Mahnung
 - c) schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines
 - d) groben unsportlichen Verhaltens
 - e) unehrenhafter Handlungen
5. Der Ausschluss erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Erscheint das betroffene Mitglied nicht zur Anhörung, so gilt diese als durchgeführt. Der Bescheid über den Ausschluss ist als Einschreibebrief zuzustellen. Wird dessen Annahme verweigert, so gilt der Brief als zugestellt.
6. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung schriftlich Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Ist dies der Fall, so entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Es ist stets zu prüfen, ob in Ausnahmefällen, anstatt eines Ausschlusses eine Maßnahme nach § 17 ausreichend erscheint. Ist ein Vereinsmitglied nicht mehr erreichbar oder reagiert nicht auf Anschreiben und kommt auch seiner Zahlungsverpflichtung nicht mehr nach, so kann es auf Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an zu.
2. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt, möglichst im 1. Quartal.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen,
 - a) wenn es der Vorstand beschließt oder
 - b) wenn es ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt hat.
 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht durch:
 - a) Veröffentlichung in verkürzter Form in einer örtlichen Zeitung (Mindestinhalt: Vereinsname, Art, Ort und Zeitpunkt der Versammlung) und
 - b) Aushang der kompletten Einladung (einschließlich der Tagesordnung) in allen Schaukästen des Vereins, sowie an den Anschlagtafeln im Vereinsheim und den vom Verein genutzten Sportstätten in der Gemeinde Ellerau.
 5. Zwischen dem Tage der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
 6. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung von ordnungsgemäßer Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Kassenbericht, Kassenprüfungsbericht, Entlastung des Schatzmeisters
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Genehmigung der Beitragsordnung, falls Änderung beantragt
 7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder (davon mindestens 1 Mitglied des Gesamtvorstandes) anwesend sind.
 8. Ist eine Mitglieder-/Abteilungsversammlung beschlussunfähig, so kann sie innerhalb von vier Wochen mit einer Frist von 7 Tagen erneut einberufen werden. (Eine Einberufung nach § 7 Abs. 4 b) ist hier ausreichend.) Die Versammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines dazu bereit, so wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
-

§ 8 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter und die Kassenprüfer werden von der Mitglieder- bzw. der Abteilungsversammlung grundsätzlich für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Die unmittelbare Wiederwahl ist zulässig (für Kassenprüfer jedoch nur einmal).
2. Soll aus besonderen Gründen eine Amtsdauer ausnahmsweise weniger als zwei Jahre betragen, so ist diese vor der Wahl festzulegen.
3. Um Kontinuität in der Vereinsführung zu gewährleisten, werden die Vorstandsmitglieder im Wechsel gewählt:
 - a) in ungeraden Jahren: 1.Vorsitzender, 3.Vorsitzender, dazu ein Kassenprüfer
 - b) in geraden Jahren: 2.Vorsitzender, Schatzmeister, Beisitzer, dazu ein Kassenprüfer
4. Stehen mehrere Wahlen an, so ist (falls zutreffend) folgende Reihenfolge einzuhalten: 1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender, 3.Vorsitzender, Schatzmeister, Beisitzer, Kassenprüfer
5. Die Wahlen werden vom Versammlungsleiter geleitet. Ist dieser selbst Kandidat für das zu besetzende Amt, so ist für diese Wahl von der Versammlung ein unabhängiger Wahlleiter zu bestimmen.
6. Wahlen erfolgen geheim, sobald ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied es verlangt. Ansonsten erfolgt Abstimmung durch Handzeichen.
7. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl mangels absoluter Mehrheit nicht zustande, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Hier ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
8. Abwesende können gewählt werden, wenn die Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, als schriftliche Erklärung vorliegt.

§ 9 Beschlüsse und Anträge bei Mitgliederversammlungen

1. Beschlüsse werden mit einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben andere Mehrheiten vor.
2. Gültige Stimmen sind "JA" oder "NEIN". Enthaltungen werden nicht gezählt.
3. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
4. Anträge können gestellt werden
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen
 - d) von den Abteilungen
5. Zu allen Anträgen hat der Antragsteller das erste und das letzte Wort.
6. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
7. Später eingehende Anträge finden als Dringlichkeitsanträge nur Berücksichtigung, wenn sie vor Versammlungsbeginn vorliegen und die Versammlung die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht.
8. Für Satzungsänderungen muss der Wortlauf der geplanten Änderung mit der Tagesordnung gem. § 7 Abs. 4 b) veröffentlicht worden sein. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über Beschlüsse des Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Mitglieder-, Abteilungs- und Gesamtjugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten. Dort ist es zehn Jahre aufzubewahren.

§ 11 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als
 - a) geschäftsführender Vorstand: Bestehend aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem 3.Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Beisitzer
 - b) Gesamtvorstand: Bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern und dem Gesamtjugendleiter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der 3.Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen der 2. und der 3.Vorsitzende ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden ausüben.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet und tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bestehen Ausschüsse, so sind deren Leiter zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes einzuladen. Hier haben sie Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Bewilligung von Ausgaben
 - c) Bildung und Auflösung von Ausschüssen
 - d) Bildung und Auflösung von Abteilungen auf deren Antrag
 - e) Berufungsinstanz bei Nichtaufnahme, Ausschluss und Maßregelung
 - f) Übertragung bestimmter Aufgaben an den geschäftsführenden Vorstand, sofern sie nicht ausdrücklich dem Gesamtvorstand zugeordnet sind.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er führt außerdem Routineaufgaben durch, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Jede Abteilung gibt sich eine Führungsstruktur, die den Belangen ihrer Sportart angepasst ist.
3. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus einem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter. (Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand.)
4. Die Abteilungsleitung wird auf der Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt.
5. Abteilungsversammlungen werden bei Bedarf einberufen, sollten jedoch mindestens einmal jährlich stattfinden. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung ist eine Einladung gem. § 7 Abs. 4 b) ausreichend. Zusätzlich ist der geschäftsführende Vorstand zu informieren.
6. Die § 7, § 8 und § 9 sind sinngemäß auf Abteilungsversammlungen anzuwenden. Diese sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Abteilungsmitglieder (davon mindestens 1 Mitglied der Abteilungsleitung) anwesend sind.
7. Die Abteilungsleitung arbeitet fachlich in eigener Verantwortung. Sie ist gegenüber den Organen des Vereins auf Verlangen kurzfristig zur Berichterstattung verpflichtet.
8. Jeder Abteilungsleiter ist zugleich Mitglied des Gesamtvorstandes des Vereins. Wird ein Abteilungsleiter in den geschäftsführenden Vorstand gewählt, so wird für die Dauer der doppelten Funktion sein Stellvertreter Mitglied des Gesamtvorstandes.
9. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfange ihres Etats eingehen. Sind die Verpflichtungen in einem Monat jedoch höher als ein Zehntel des Jahresetats der Abteilung, so ist vor Auftragsvergabe die Zahlungsfähigkeit des Vereins durch den Schatzmeister zu bestätigen. Etatüberschreitende Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
10. Der Gesamtvorstand kann eine Abteilung auflösen, wenn es die Abteilungsversammlung der betroffenen Abteilung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beantragt hat.
11. Gegen den eigenen Willen kann eine Abteilung nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder während einer Mitgliederversammlung des Gesamtvereins aufgelöst werden. Der entsprechende Antrag muss bei der Einberufung zu dieser Versammlung mit der Tagesordnung gem. § 7 Abs. 4 b) veröffentlicht worden sein.

§ 14 Gesamtjugendabteilung

1. Unabhängig von ihrer sportartspezifischen Abteilungszugehörigkeit sind alle noch nicht volljährigen Vereinsmitglieder zugleich Mitglied der Gesamtjugendabteilung.
2. Aus dieser Mitgliedschaft erwächst kein zusätzlicher Beitrag.
3. Eine ordentliche Jugendvollversammlung ist einmal jährlich durchzuführen. Weitere außerordentliche Versammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Für die Einberufung ist eine Einladung gem. § 7 Abs. 4 b) und 5 ausreichend. Zusätzlich ist der geschäftsführende Vorstand zu informieren.
4. Eine Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten (siehe § 6) beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Der Gesamtjugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Jugendvollversammlung gewählt (§ 8 gilt sinngemäß). Die Wahl des Gesamtjugendleiters bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
6. Der Gesamtjugendleiter ist einem Abteilungsleiter gleichgestellt und Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 15 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden und deren Mitglieder berufen.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den geschäftsführenden Vorstand im Auftrag des Ausschussleiters einberufen.
3. Die Ausschussleiter haben bei Gesamtvorstandssitzungen Rede- und Antragsrecht.
4. Über die Auflösung von Ausschüssen beschließt der Gesamtvorstand.

§ 16 Kassenprüfung

1. Buchführung und Kasse des Vereins, sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft, die von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt werden.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer unterliegen nicht der Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
4. Es ist Aufgabe der Kassenprüfer, die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben nachzuprüfen.
5. Über den Umfang der Prüfung entscheiden die Kassenprüfer eigenverantwortlich. Die Prüfung hat zweimal jährlich zu erfolgen.
6. Die Prüfung hat ausschließlich in den Vereinsräumen stattzufinden.
7. Werden während einer Kassenprüfung gravierende Mängel festgestellt, so sind die Kassenprüfer, verpflichtet, unverzüglich jedes Mitglied des Gesamtvorstandes davon zu unterrichten, um Schaden vom Verein abzuwenden.
8. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht in schriftlicher und mündlicher Form. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder der Abteilungsleitung verstoßen, können (nach vorheriger Anhörung) vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenzter Verlust des aktiven und/oder passiven Wahlrechts
 - c) Aberkennung von Ehrenrechten
 - d) Verlust eines Amtes.
 - e) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder Veranstaltungen des Vereins
 - f) zeitlich begrenztes Betretungsverbot der Vereinsanlagen
2. Bezüglich Anhörung, Bescheid und Widerspruch gilt § 5 Abs. 5 und 6 sinngemäß.

§ 18 Privateigentum

1. Dem Verein zur Verfügung gestelltes Privateigentum ist als solches zu kennzeichnen und ist mit Ende der Mitgliedschaft unverzüglich zu entfernen.
2. Geschieht dieses nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Ausscheiden, so wird davon ausgegangen, dass der betreffende Gegenstand in das Vereinseigentum übergehen soll.
3. Rückwirkende Nutzungsentschädigungs- oder Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 19 Haftungsausschluss

1. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes.
2. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.
3. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.
4. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 20 Anfallberechtigung

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die Gemeinde Ellerau, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung muss der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 8 einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. In der Anberaumung der zweiten Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Ellerau, 22. April 1998